

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 29. März 2006
GZ 301.533/001-D2/06

**Betrifft: Entwurf eines Verfahrens- und Zustellrechts-
änderungsgesetzes 2006**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 6. März 2006, GZ BKA-600.127/0004-V/I/2006, übermittelten Entwurfs eines Verfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2006 und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Diesbezüglich erlaubt sich der Rechnungshof darauf hinzuweisen, dass weder im Vorblatt noch in den Erläuterungen zum Entwurf detaillierte Quantifizierungen der mit den geplanten rechtsetzenden Maßnahmen verbundenen Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen vorgenommen wurden, obwohl bei einigen Reformvorhaben wie etwa der Einhebung eines pauschalierten Kostenbeitrags für die Einmahnung von Geldstrafen gemäß § 54b Abs. 1a VStG oder der beabsichtigten Erhöhung der Eingabengebühr gemäß § 24 Abs. 3 Z 2 VwGG bzw. § 17a Z 1 VfGG von derzeit 180 Euro auf 210 Euro die Grundlagen für deren Berechnung bekannt sein müssten oder doch ohne erheblichen Aufwand in Erfahrung zu bringen wären. So besteht beispielsweise hinsichtlich der Abschöpfung der Bereicherung bereits eine ähnliche Regelung in § 20 StGB. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen entspricht daher nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 5 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zum § 5 Abs. 2 AVG:

Nach Auffassung des Rechnungshofes sollten die beteiligten Behörden auch bei einem negativen Kompetenzkonflikt zur Anzeige verpflichtet sein, zumal nach Abs. 3 nunmehr die im Instanzenzug übergeordnete Behörde (und nicht wie bisher die am Kompetenzkonflikt beteiligten Behörden) bei Gefahr im Verzug tätig werden soll. Dieses Einschreiten ist ihr aber nur möglich, wenn sie möglichst frühzeitig auch von einem negativen Kompetenzkonflikt informiert wird.

Zum § 13 Abs. 1 AVG:

Die zum vorgeschlagenen Mängelbehebungsverfahren in den Erläuterungen vertretene (und mit der bisherigen Rechtslage im Einklang stehende, vgl. dazu VwGH vom 28. November 1978, Zl. 700/77) Ansicht, dass die Behörde bei inhaltlich unklaren mündlichen bzw. telefonischen Anbringen aufgrund der Officialmaxime zunächst amtswegig den Inhalt des Anbringens zu ermitteln hat, findet nach Ansicht des Rechnungshofes im vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut keine Deckung. Vielmehr ist die behördliche Verpflichtung (nicht bloß ein behördliches Ermessen) zur Beauftragung einer schriftlichen Abfassung vorgesehen (arg. „... oder ist es inhaltlich unklar, ist dem Einschreiter **aufzutragen**, es schriftlich abzufassen.“). Der Rechnungshof erlaubt sich daher anzuregen, dass ein behördlicher Auftrag zur schriftlichen Abfassung mündlicher bzw. telefonischer Anbringen erst dann ergehen soll, wenn der Inhalt des Anbringens anders nicht ermittelt werden kann.

Weiters darf angemerkt werden, dass der Zeitrahmen, in dem eine solche schriftliche Abfassung erfolgen soll, nicht festgelegt wurde, obwohl – den Erläuterungen zufolge – „gewissermaßen ein Mängelbehebungsauftrag“ geschaffen werden sollte. Im Gegensatz dazu sieht der geplante § 13 Abs. 3 AVG, welcher die Mängelbehebung bei schriftlichen Anbringen regelt, die Verbesserung innerhalb einer von der Behörde „zu bestimmenden, angemessenen Frist“ vor. Damit liegt nach der Auffassung des Rechnungshofes zwischen der Mängelbehebung bei mündlichen Anbringen und jener bei schriftlichen Anbringen eine gesetzessystematisch nicht nachvollziehbare Differenzierung vor, zumal die Erläuterungen die **fristgerechte** schriftliche Abfassung voraussetzen, damit das Anbringen als wirksam eingebracht gilt.

Zum § 13 Abs. 2 AVG:

Gemäß der vorgeschlagenen Regelung ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, Empfangsgeräte (Fax, E-Mail-Server) empfangsbereit zu halten. Wenn die



GZ 301.533/001-D2/06

Seite 3 / 5

Behörde das Empfangsgerät dennoch empfangsbereit hält, gelten in technischer Form übermittelte Anbringen (wie bisher) unter bestimmten Umständen dennoch als rechtzeitig eingebracht. Dies ist für den Normunterworfenen jedoch nicht ohne weiteres erkenn- bzw. nachvollziehbar.

Der Rechnungshof regt daher im Sinne der Rechtssicherheit an, eine Verpflichtung der Behörde vorzusehen, wonach sie die allfällig über die Amtsstunden verlängerte Betriebszeiten und die Erfüllung sonstiger Voraussetzungen, wie die Feststellbarkeit des Zeitpunkts des Einlangens, entsprechend bekannt zu machen hat.

Zum § 17 Abs. 3 AVG:

Aufgrund dieser Änderung wären Akten(teile) von der Akteinsicht durch die Parteien ausgenommen, sofern dies zum Schutz der im Rahmen der Amtsverschwiegenheit in Art. 20 Abs. 3 B-VG genannten „öffentlichen“ Interessen erforderlich ist.

Das Kriterium des „überwiegenden Interesses der Parteien“, welches ebenfalls in Art. 20 Abs. 3 B-VG genannt ist, soll daher per se nicht zur Ausnahme von der Akteneinsicht führen. Vielmehr gelten für diesen Bereich die Voraussetzungen des geplanten § 17 Abs. 3 Z 2 AVG.

Dieser nimmt Akten(teile) mit personenbezogenen Daten i.S.d. § 1 Abs. 1 DSG 2000 solange von der Akteneinsicht aus, als nicht die Zustimmung zur Akteneinsicht erteilt wird oder ein überwiegendes berechtigtes Interesse der Partei die Einsichtnahme erfordert. Im Gegensatz dazu erkennt Art. 20 Abs. 3 B-VG erst bei einem überwiegenden Parteieninteresse den Schutz der Amtsverschwiegenheit zu. Gegenüber (den öffentlichen Interessen) der Amtsverschwiegenheit bestünde somit eine Umkehr der Interessenabwägung, weil das Überwiegen des Parteieninteresses nicht für die Geheimhaltung, sondern – positiv – für die Akteneinsicht gefordert wird.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass diese Neuregelung, die große Unterschiede zur derzeit vorgesehenen Interessenabwägung mit sich bringt, in der Praxis – vor allem in Mehrparteienverfahren mit zahlreichen einander widerstrebenden Interessenlagen – zu Vollzugsproblemen führen könnte.

Zum § 73 Abs. 1 AVG:

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung weisen darauf hin, dass nach dem vorgeschlagenen § 62 Abs. 3 AVG die mündliche Verkündung zur Wahrung der Entscheidungsfrist nicht mehr ausreichen soll, weshalb eine Verlängerung der Entscheidungsfrist vorge-

schlagen wird. Im vorliegenden Entwurfstext ist jedoch kein (geänderter) § 62 Abs. 3 AVG vorgesehen.

Im gegebenen Zusammenhang weist der Rechnungshof darauf hin, dass der EGMR in seiner Entscheidung „*Jancikova gegen Österreich*“ vom 7. April 2005 jedoch nicht (alleine) die Zeitspanne von 20 Monaten zwischen mündlicher Bescheidverkündung und schriftlicher Bescheidausfertigung als eine Konventionsverletzung ansah; er bemängelte vielmehr auch, dass sich das gesamte Anlassverfahren über sechs Jahre und acht Monate erstreckte.

Im Licht dieser Entscheidung hegt der Rechnungshof daher Bedenken, dass die beabsichtigte Verlängerung der behördlichen Entscheidungsfrist um zwei Monate ein geeignetes Instrument darstellt, um der in der Entscheidung des EGMR monierten Verfahrensüberlänge adäquat zu begegnen.

Im Übrigen regt der Rechnungshof die Schaffung einer Übergangsbestimmung an, die festlegt, welche Frist für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle anhängige Verfahren gelten soll.

Zum § 5 VStG:

Der Rechnungshof schlägt vor, diese Bestimmung mit „Notwehr und Nothilfe“ zu überschreiben.

Zu den §§ 8 und 8a VStG:

Der Entwurf sieht vor, dass mit den geplanten §§ 8 und 8a VStG nach dem Vorbild der §§ 15 und 16 StGB künftig auch der Versuch vorsätzlicher Delikte generell für strafbar erklärt wird, wohingegen nach geltender Rechtslage die Strafbarkeit des Versuchs (bei sonstiger Straflosigkeit des Versuchs) ausdrücklich im jeweiligen Materiegesetz angeordnet sein musste.

Die geplante Ausdehnung der Strafbarkeit kann nach Auffassung des Rechnungshofes dazu führen, die im Strafrecht geläufigen Erörterungen über die Abgrenzung zwischen Tatausführung, Versuchshandlung und (strafloser) Vorbereitungshandlung sowie über den Rücktritt vom Versuch auch in alle Bereiche des Verwaltungsstrafrechts getragen werden.



GZ 301.533/001-D2/06

Seite 5 / 5

Zum § 37 Abs. 4 VStG:

Für das Freiwerden der Sicherheitsleistung bleibt die bisherige Frist von sechs Monaten bestehen. Unklar erscheint, warum die Entscheidungsfrist der Behörden in allen anderen Angelegenheiten auf acht Monate erweitert wurde, in diesem Fall aber die sechsmonatige Entscheidungsfrist gewahrt werden soll.

Zum § 49a VStG:

Die in Aussicht genommene Regelung wird zumeist zweckmäßig sein, könnte sich jedoch dann als problematisch erweisen, wenn eine Zahlung irrtümlich geleistet wurde. Praktische Relevanz erfährt diese Konstellation etwa bei Unternehmen, welche über einen größeren Fuhrpark verfügen. Wenn diese aufgrund einer Anonymverfügung irrtümlich, etwa durch Benennung des falschen Firmen-Kfz, einen anderen Strafbetrag als den gewollten (verspätet) einbezahlt, so kann sie diesen irrtümlich eingezahlten Betrag künftig nicht mehr zurückfordern, da infolge *Nichteinleitung* des Strafverfahrens die Anonymverfügung nicht gegenstandslos geworden ist.

Der Rechnungshof erlaubt sich daher anzuregen, für derart gelagerte Fälle weiterhin eine Rückforderungsmöglichkeit zu ermöglichen.

Zum § 14 Abs. 2 VwGG 1985:

Bei der Formulierung dieser Bestimmung dürfte ein Redaktionsfehler unterlaufen sein, weil die Wortfolge „aufschiebende Wirkung zuzuerkennen“ nach dem Wort „Beschwerde“ fehlt.

Zum § 41a VwGG 1985 und § 86a VfGG 1953:

Auswirkungen dieser Bestimmung auf bereits anhängige Verfahren wurden nicht dargelegt.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: